

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Jakob Schöggel
Pottschollacherstraße 9
3384 Haunoldstein

Beilagen

WST1-UF-237/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger- 10756 27. Oktober 2024
Gobec

Betrifft

Jakob Schöggel - Windkraftanlage Gst Nr 801 - Standort: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Gemeinde Haunoldstein (PL) und Marktgemeinde Hürm (ME), Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Herr Jakob Schlögl, Pottschollacherstraße 9, 3384 Haunoldstein, hat mit Schreiben vom 06. August 2024 sowie den Verbesserungen vom 10. September 2024 und 21. Oktober 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Windkraftanlage Gst Nr 801“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windkraftanlage Gst Nr 801“ des Herrn Jakob Schlögl, Pottschollacherstraße 9, 3384 Haunoldstein, nämlich die Errichtung einer Windkraftanlage der Type Vensys V115 mit einer Gesamtleistung von maximal 4,1 MW auf dem Grundstück Gst Nr 801, KG 14027 Inning, in der Gemeinde Hürm, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Herr Jakob Schlögl wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050195704** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 6 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Mit rechtskräftigem Bescheid der erkennenden Behörde vom 27. April 2023, GZ WST1-UF-186/001-2023, wurde der Feststellungsantrag der evn naturkrafterzeugungsgesellschaft m.b.H. vom 31. März 2023, ob das von ihr geplante Vorhaben Windpark Haindorf Haunoldstein Repowering (nunmehr Windpark Groß-Sierning) UVP-pflichtig ist, verneint.

1.1.2 Ausgangslage im damaligen Feststellungsbescheid war, dass die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf, damals in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf, Haunoldstein und Hürm insgesamt 10 Windkraftanlagen betrieb und zwar in Inning-Haindorf 7 Windkraftanlagen, in Haindorf 2 Windkraftanlagen und in Haunoldstein 1 Windkraftanlage.

Für diese Anlagen wurde mit Bescheid der Behörde vom 11. Oktober 2021 eine Erhöhung der gesamten Nennleistung auf 19,55 MW genehmigt.

Ausgenommen von dem Genehmigungsbescheid vom 11. Oktober 2021 war die in Betrieb befindliche Windkraftanlage HST-01 (mit einer Nennleistung 2,3 MW). Am Standort waren zwar zu diesem Zeitraum 11 Windkraftanlagen genehmigt, wovon aber nur 10 Windkraftanlagen tatsächlich errichtet worden waren.

1.1.3 Im UVP-Feststellungsverfahren zu WST1-UF-186/001-2023 wurde folgendes Vorhaben beurteilt:

Anstatt der bestehenden 10 Windkraftanlagen der Type Enercon E-66-1.8 MW und der genehmigten Windkraftanlage der Type Enercon E115-4.2 MW sollen 5 Windkraftanlagen errichtet werden.

Die Windkraftanlage (HST-01) der Type Enercon E-82-2.3 MW wird weiterbetrieben.

Konkret soll eine Windkraftanlage des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 132 m und vier Windkraftanlagen der Type Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m errichtet werden.

Die derzeit zehn bestehenden Windkraftanlagen weisen eine Gesamtkapazität von 18,5 MW auf.

Im Zuge des Repowering 2016/2017 wurde die Leistung aller bestehenden Anlagen (inklusive HST-01 mit 2,3 MW) auf 19,85 MW und im Zuge des Repowering 2021 auf 21,85 MW (inklusive HST-01 mit 2,3 MW) erhöht.

Der neue Windpark wird aufgrund beschränkter Netzkapazität mit insgesamt 27 MW gedrosselt betrieben. Die Anlage E82 (HST-01) mit einer Leistung von 2,3 MW soll weiter betrieben werden. Gesamt liegt damit in Zukunft eine Kapazität von 29,3 MW vor.

Die neuen Anlagen werden über den bestehenden Windkraftanlagen geringfügig geänderte Anlagenpositionen aufweisen und zwar in den Gemeinden KG 19516 Mannersdorf (Gemeinde Markersdorf-Haindorf), KG 19626 Winkel (Gemeinde Markersdorf-Haindorf), und KG 19577 Groß-Sierning (Gemeinde Haunoldstein). Der Standort KG 14027 Inning (Gemeinde Hürm) entfällt.

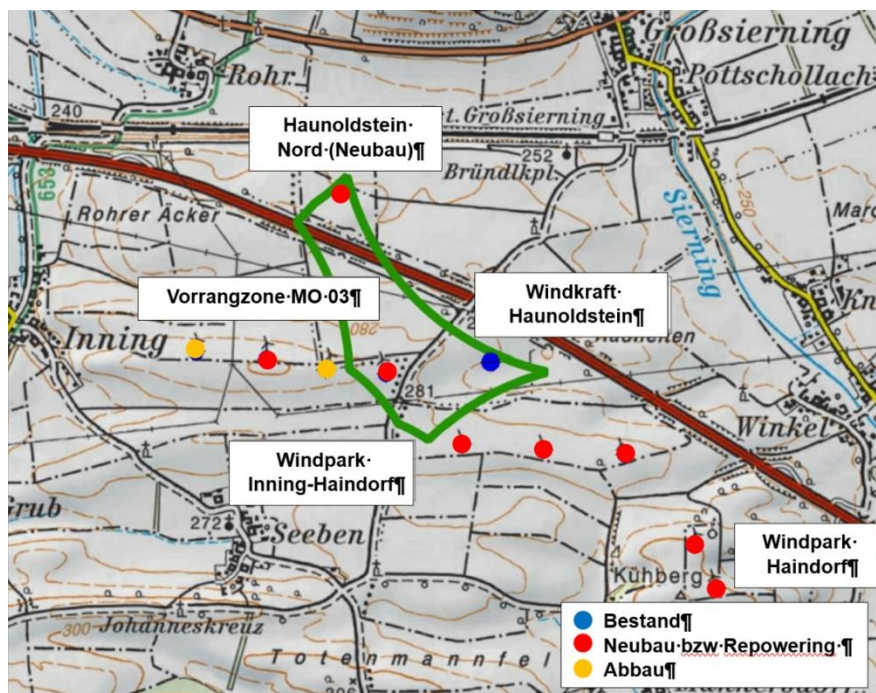
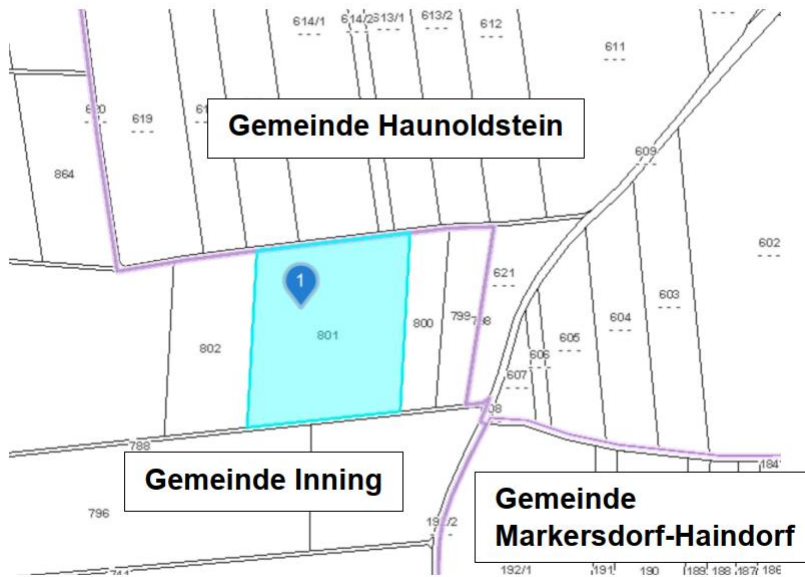
Die erzeugte elektrische Energie wird ausgehend vom geplanten Vorhaben über 20 kV Erdkabelstränge in das Umspannwerk Loosdorf abgeleitet.

Der Standort der bestehenden sowie des geplanten Windparks Haindorf Haunoldstein Repowering befindet sich ebenso wie sämtliche in Verbindung damit stehenden Maßnahmen (insbesondere der Energieableitung) außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang II UVP-G 2000. Die Windenergieanlagen werden nicht über einer Seehöhe von 1.000 m errichtet.

1.2 Vorhabensbeschreibung

1.2.1 Geplant ist die Errichtung einer Windkraftanlage Type Vensys V115-4.1 MW mit einer Gesamtleistung von maximal 4,1 MW auf dem Grundstück Gst Nr 801, KG 14027.

1.3 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Herr Jakob Schlögg hat mit Schreiben vom 06. August 2024 sowie den Verbesserungen vom 10. September 2024 und 21. Oktober 2024, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Windkraftanlage Gst 801“ in den Gemeinden Markersdorf-Haindorf, Hürm

und Haunoldstein. keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag sowie den Verbesserungen vom 10. September 2024 und 21. Oktober 2024, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von dem Antragsteller gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf, betreibt in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf, Haunoldstein und Hürm insgesamt 10 sich bereits in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen und zwar in Inning-Haindorf 7 Windkraftanlagen, in Haindorf 2 Windkraftanlagen und in Haunoldstein 1 Windkraftanlage.

5.2 Derzeit sind am Standort 11 Windkraftanlagen genehmigt, bislang aber nur 10 Windkraftanlagen errichtet.

5.3 Die zehn bestehenden Windkraftanlagen der Type Enercon E-66-1.8MW (9 Anlagen) und E82-2.3MW (1 Anlage) weisen eine Gesamtkapazität von 18,5 MW auf.

5.4 Im Zuge des Repowering 2016/2017 wurde die Leistung aller bestehenden Anlagen (inklusive HST-01 mit 2,3 MW) auf 19,85 MW erhöht. Diese Änderung wurde nicht realisiert.

5.5 Im Zuge des Repowering 2021 mit Enercon-Anlagen wurden 8 Anlagen der Type E82 (3 Anlagen), E92 (1 Anlage), E103 (3 Anlagen) und E115 (1 Anlage) genehmigt, die gemeinsam mit HAST-01 eine Gesamtkapazität von 21,85 MW (inklusive HST-01 mit 2,3 MW) erreichten. Auch diese Änderung wurde nicht umgesetzt.

5.6 Mit rechtskräftigem Bescheid der Behörde vom 27. April 2023, GZ WST1-UF-186/001-2023, wurde der evn naturkraftherzeugungsgesellschaft m.b.H nachstehendes Vorhaben als nicht UVP-pflichtig festgestellt: Anstatt der bestehenden 10 Windkraftanlagen der Type Enercon E-66-1.8 MW und der genehmigten Windkraftanlage der Type Enercon E115-4.2 MW, sollen 5 neue Windkraftanlagen errichtet werden. Die Windkraftanlage (HST-01) der Type Enercon E-82-2.3 MW soll weiterbetrieben werden. Gesamt weist der Windpark eine genehmigte Kapazität von 29,3 MW auf.

5.7 Geplant ist nun die Errichtung einer Windkraftanlage Type Vensys V115-4.1 MW mit einer Gesamt-leistung von maximal 4,1 MW auf dem Grundstück Gst Nr 801, KG 14027, EZ 151.

5.8 Der Standort der bestehenden sowie der geplanten Änderung befindet sich ebenso wie sämtliche in Verbindung damit stehenden Maßnahmen außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang II UVP-G 2000. Die Windenergieanlagen werden nicht über einer Seehöhe von 1.000 m errichtet.

5.9 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind

die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 22. August 2024

[...]

Der geplante Standort befindet sich in keinem bekannten wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiet; auf die allgemeine Reinhaltspflicht WRG §30 und §33 wird hingewiesen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 27. August 2024

[...]

Auf Grundlage der beigebrachten Unterlagen wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 nicht erkannt.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der BH Tulln vom 29. August 2024

Die gegenständliche Windkraftanlage auf dem GSt. Nr. 801, KG Inning, Gemeinde Hürm, betrifft den Verwaltungssprengel der BH St. Pölten nur hinsichtlich des Landschaftsbildes durch die mögliche Einsehbarkeit der Windkraftanlage.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. im Verwaltungssprengel der BH St. Pölten ein Repoweringprojekt „WP Großsierning“ (in der KG Großsierning, der KG Mannersdorf und der KG Winkel) mit 5 Windrädern zur naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht hat. (unter PLW2-NA-2415/001).

Dieses Projekt umfasst die Errichtung von 1 Windkraftanlage Vestas V136, Narbenhöhe 132m, 3,6 MW und 4 Windkraftanlagen Vestas V162, Narbenhöhe 169m, je 6,2 MW und erfolgt derzeit die Begutachtung durch die Amtssachverständigen für Naturschutz.

6.2.4 Stellungnahme der Marktgemeinde Hürm vom 30. August 2024

Laut unserem Wissenstand besteht auf diesem Standort mit Bescheid vom 27. November 2023, Behördliches Kennzeichen: WST1-EEA-11685/015-2023 die Bewilligung, die genehmigten Anlagen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. bis: 25. Jänner 2034 weiter zu betreiben.

Daher ist es für die Marktgemeinde Hürm nicht nachvollziehbar, dass trotz aufrechter Genehmigung ein neues Verfahren zum Betrieb einer Windkraftanlage auf diesem Standort eingeleitet werden kann.

An diesem Standort gibt es derzeit eine bestehende Widmung für den Betrieb einer Windkraftanlage. Seitens der Marktgemeinde Hürm kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Flächenwidmung auch über den derzeitigen Bewilligungszeitraum bestehen bleiben kann.

Abschließend möchten wir feststellen, dass angeführter Projektwerber bezüglich des geplanten Vorhabens bisher nicht vorstellig wurde und die Marktgemeinde Hürm bis zum Erhalt Ihres Schreibens keine Kenntnis über das Projekt hatte.

6.2.5 Stellungnahme der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, vom 30. August 2024

[...]

1. Vorgegangenes UVP-Feststellungsverfahren

Die Einschreiterin hat bereits mit Eingabe vom 31.03.2023 einen Antrag auf Feststellung eingebracht, ob das von ihr geplante Vorhaben Windpark Haindorf Haunoldstein Repowering (nunmehr Windpark Groß-Sierning) UVP-pflichtig ist. Dies wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Behörde vom 27.04.2023, GZ: WST1-UF-186/001-2023, verneint.

Der Feststellung lag der Umstand zugrunde, dass die Einschreiterin in den Marktgemeinden Markersdorf-Haindorf, Haunoldstein und Hürm insgesamt 10 Windkraftanlagen betreibt, und zwar in Inning-Haindorf 7 Windkraftanlagen, in Haindorf 2 Windkraftanlagen und in Haunoldstein 1 Windkraftanlage.

Für diese Anlagen wurde mit Bescheid der Behörde vom 11.10.2021 eine Erhöhung der gesamten Nennleistung auf 19,55 MW genehmigt.

Ausgenommen von den Genehmigungsbescheiden vom 11.10.2021 war die in Betrieb befindliche Windkraftanlage HST-01 (mit einer Nennleistung 2,3 MW). Am Standort waren zwar zu diesem Zeit-

raum 11 Windkraftanlagen genehmigt, wovon aber nur 10 Windkraftanlagen tatsächlich errichtet worden waren.

Das im Zuge dieses UVP-Feststellungsverfahrens zu beurteilende Vorhaben stellte sich wie folgt dar:

1.3.1 Im Zuge des nunmehr durch die Antragstellerin geplanten Repowering sollen anstatt der bestehenden 10 Windkraftanlagen der Type Enercon E-66-1.8 MW und der genehmigten Windkraftanlage der Type Enercon E115-4.2 MW, 5 neue Windkraftanlagen errichtet werden.

1.3.2 Konkret sollen eine Windkraftanlage des Typs Vestas V136-3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 132 m sowie vier Windkraftanlagen der Type Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m errichtet werden.

1.3.3 Die Windkraftanlage (HST-01) der Type Enercon E-82-2.3 MW wird weiterbetrieben.

1.3.4 Der neue Windpark wird aufgrund beschränkter Netzkapazität mit insgesamt 27 MW gedrosselt betrieben.

1.3.5 Die neuen Anlagen werden gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen geringfügig geänderte Anlagenpositionen aufweisen.

1.3.6 Die erzeugte elektrische Energie wird ausgehend vom geplanten Vorhaben über 20 kV Erdkabelstränge in das Umspannwerk Loosdorf abgeleitet.

Mit Bescheid der Behörde vom 27.04.2023 wurde sodann festgestellt, dass dieses Vorhaben nicht der UVP-Pflicht unterliegt.

Dieses Vorhaben wurde zwischenzeitig bei den zuständigen Materienbehörden nach den erforderlichen Materien (NÖ EIWG, ETG, NÖ NSchG, LFG) beantragt und teilweise sogar bereits konsentiert, wobei das beantragte Projekt inhaltlich in den entscheidungswesentlichen Punkten mit den Angaben aus dem UVP-Feststellungsverfahren übereinstimmt.

Anders als im Feststellungsantrag behauptet, wurde auch das erforderliche Umwidmungsverfahren längst eingeleitet.

2. Unvollständigkeit des gegenständlichen UVP-Feststellungsantrags

An dem im Feststellungsantrag des Antragstellers genannten Standort Grundstück Nr 801, KG 14027, wird von der Einschreiterin derzeit eine Windkraftanlage der Type Enercon E66 mit einer Leistung von 1,8 MW und 70 m Rotordurchmesser betrieben.

Die Einschreiterin ist berechtigt, diese Anlage bis 2034 zu betreiben (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.11.2023, WST1-EEA-11685/015-2023). Zivilrechtlich hat die Einschreiterin mit dem Grundeigentümer ein Nutzungsrecht auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber bis zum Jahr 2052 vereinbart.

Ein Abbruch dieser Anlage ist erst nach erfolgter Konsentierung des von der Einschreiterin beantragten Repowerings und nach Fällung eines Baubeschlusses geplant. Die Realisierung des im gegenständlichen Feststellungsantrag dargestellten Vorhabens ist daher erst ab 2034 gesichert möglich. Davor hängt die Realisierbarkeit vom Willen der Einschreiterin ab.

Unabhängig von diesem Umstand sind jedoch für die Beurteilung der UVP-Pflicht weitere Unterlagen erforderlich: Die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist primär anhand der in Anhang 1 UVP-G 2000 genannten Tatbeständen zu beurteilen. Diese sehen in der Regel näher genannte Schwellenwerte vor. Dabei ist auch der jeweilige Standort des Vorhabens relevant, weil in bestimmten schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000 oft niedrigere Schwellenwerte gelten, als außerhalb (vgl Anhang 1 Spalte 3 UVP-G 2000). Letztlich ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eine Kenntnis des Standorts, seiner Historie und seiner Umgebung erforderlich. Eine UVP-Pflicht kann sich aus einer Kumulation mit anderen Vorhaben ebenso ergeben (vgl §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6 UVP-G 2000), wie aus einer Berücksichtigung vergangener Kapazitätserhöhungen (vgl § 3a Abs 5 UVP-G 2000).

Die vorliegenden Unterlagen reichen für diese Beurteilung nicht aus: In den übermittelten Unterlagen ist das Vorhaben nicht vollständig dargestellt. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie die erzeugte Energie abtransportiert wird. Die Anbindung an das

Verteilernetz steht in einem unmittelbaren räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der geplanten Windkraftanlage. Durch eine Berührung schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000 könnte es zu einer Anwendung des niedrigeren Schwellenwerts nach Z 6 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 kommen (vgl BVwG 08.07.2015, W193 2105001-1, Windpark Schwarzenbach). Es fehlt daher an einer wesentlichen Angabe.

Aufgrund der starken Belastung des Verteilernetzes ist zudem fraglich, ob überhaupt eine Einspeisung der erzeugten Energie erfolgen kann. Dies ist zwar für die Beurteilung der UVP-Pflicht nicht relevant, lässt aber Rückschlüsse auf den aktuellen Projektstand zu, zumal die Einschreiterin den von ihr geplanten Windpark nur gedrosselt betreiben kann und nicht bereit ist Einspeisekapazitäten abzutreten.

3. Kein einheitliches Vorhaben

Im Zuge des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ist weiters die Frage zu klären, ob das dargestellte Vorhaben mit dem Vorhaben der Einschreiterin in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang steht. Wären die beiden Projekte ein einheitliches Vorhaben, müsste die UVP-Pflicht anhand aller von beiden Projekten geplanter Auswirkungen und Kapazitätserhöhungen beurteilt werden.

In § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist der Begriff „Vorhaben“ wie folgt definiert:

Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Um von einem Vorhaben zu sprechen, muss daher kumulativ ein räumlicher und ein sachlicher Zusammenhang vorliegen.

Zuerst ist festzuhalten, dass das Vorhaben der Einschreiterin sowie des Antragstellers unzweifelhaft in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die neue Anlage des Antragstellers soll auf einer Fläche errichtet werden, auf der sich derzeit eine Windkraftanlage der Einschreiterin befindet und die im Zuge des Vorhabens, das mit UVP-Feststellungsbescheid vom 27.04.2023 beurteilt wurde, den Abtrag der Windkraftanlage vorsah.

Durch die Rechtsprechung ist geklärt, dass sich der Begriff des Vorhabens nicht auf die jeweilige technische Anlage beschränkt, sondern auch alle mit dieser in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst (etwa VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012 mwN) bzw ein Vorhaben auch aus mehreren Anlagen und Eingriffen bestehen kann, wenn diese als räumlich zusammenhängende Projekte in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen (vgl VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0175 mwN). Auf eine Personenidentität der Projektwerber kommt es nicht an (vgl VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006), zumal Projekte verschiedener Projektwerber ein einheitliches Vorhaben bilden können. Dies vor allem in Hinblick darauf, dass Projekte verschiedener Projektwerber bei der Beurteilung der UVP-Pflicht unter Umständen gemeinsam zu betrachten sind, um den unionsrechtlichen determinierten Zielen der UVP-Gerecht zu werden. Erforderlich für die Beurteilung als unterschiedliche Vorhaben ist der Umstand, dass beide Projekte in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen bzw für sich allein „verkehrswirksam“ sein können, so dass auch keine Hinweise auf eine unzulässige Stückelung gegeben sind (VwGH 11.06.2024, Ra 2024/04/0328). Ob ein sachlicher Zusammenhang vorliegt, kann dabei nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall, beurteilt werden (VwGH 11.05.2017, Ra 2017/4/0006 unter Verweis auf Altenburger in Altenburger/Raschauer [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht, [2014], UVP-G 2000, § 2 Rz 26), weswegen auch stets auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen ist (vgl Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 [2010], 53).

Im gegenständlichen Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen:

- Beide Vorhaben können unabhängig voneinander betrieben werden. Das Vorhaben der Einschreiterin kann zudem unabhängig vom Willen des Antragstellers umgesetzt werden.
- Die Einschreiterin hat im Zuge der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen für ihr Repoweringprojekt auch ein Repowering auf derselben (hier verfahrensgegenständlichen) Grundstücksfläche geprüft. Aufgrund der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen wurde jedoch ein Repowering auf dieser Fläche nicht vorgesehen.
- Durch das Vorhaben des Antragstellers werden keine Anlagenteile der Einschreiterin genutzt. Dieser ist vielmehr davon abhängig, dass die Einschreiterin die Anlage entfernt. (Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Einschreiterin berechtigt ist, die bestehende Anlage bis 2034 weiter zu betreiben (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.11.2023, WST1-EEA-11685/015-2023).

- Die Einspeisung des Projekts des Antragstellers geht aus dem Feststellungsbegehren nicht hervor. Dieses enthält überhaupt keine Angaben über die Energieableitung. Die Energieableitung der Einschreiterin kann dafür nicht genutzt werden.

- Mit der zuständigen Verteilernetzbetreiberin Netz Niederösterreich GmbH wurde seitens der Einschreiterin eine Netzzugangsvereinbarung abgeschlossen, eine solche konnte von Seiten des Antragstellers nicht vorgelegt werden. Es ist vielmehr zu vermuten, dass eine solche nicht erwirkt werden kann. Der Beginn der Realisierung des verfahrensgegenständlichen Projekts ist daher nicht absehbar.

Dieses kann vermutlich erst nach einer Verstärkung des Verteilernetzes in mehreren Jahren realisiert werden.

- Vom Antragsteller ist beabsichtigt eine Windkraftanlage der Type Vensys zu errichten, während die Einschreiterin Anlagen der Type Vestas errichten möchte. Abgesehen von der räumlichen Nähe bestehen daher weder in zeitlicher, noch in sachlicher Hinsicht Zusammenhänge mit dem Vorhaben der Einschreiterin.

4. Gesonderte Beurteilung der UVP-Pflicht

Die Judikatur zeigt Fälle, in denen neben bestimmten Vorhaben neue, gleichartige Vorhaben in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden sollten.

Der Umweltsenat führte im Bescheid vom 24.10.2006, US 9A/2006/19-16, Hall Weng, Folgendes aus 24.10.2006, US 9A/2006/19-16, Hall Weng

1. Die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 soll nicht dazu dienen, Projektgegnern oder Konkurrenten eines Projektes eine Rechtsbasis zu schaffen, um kurzfristig selbst ein „Projekt“ auszuarbeiten, dem der unbedingte Verwirklichungswille für ein eigenes Vorhaben fehlt und auf diesem Weg eine UVP-Pflicht für das Erstvorhaben zu erzwingen. Hier ist im Sinne des § 3 Abs. 2, der eine restriktive Bestimmung darstellt und eine restriktive Auslegung verlangt (vgl. Initiativantrag 168A, 21.GP, zu § 3), von der Behörde bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Zweitvorhabens ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Für Vorhaben ohne unbedingten eigenen Verwirklichungswillen kann zwar auf Antrag oder mit Willen des Projektwerbers über deren allfällige UVP-Pflicht abgesprochen werden, doch wird bei derartigen Projekten, wenn sie zu einer Einzelfallprüfung wegen Kumulierung mit anderen Vorhaben gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 führen sollen, ein weitaus strengerer Prüfmaßstab anzulegen sein, um einen Missbrauch dieser Bestimmungen, die einen ganz anderen Zweck verfolgen, zu vermeiden.

Die Umstände des vorliegenden Falls lassen keine Beurteilung zu, ob seitens des Antragstellers der verlangte „unbedingte Verwirklichungswille“ vorliegt. Die rudimentären Angaben zum vorliegenden Vorhaben lassen keine vertiefte Auseinandersetzung erkennen, inwiefern der Antragsteller eine Realisierbarkeit des Vorhabens geprüft hat. Eine solche wurde von der Einschreiterin aufgrund der Rahmenbedingungen verneint.

Gegen eine Realisierbarkeit sprechen zudem die beschränkten Einspeisekapazitäten des Verteilernetzes.

Die Einschreiterin vermeint daher, dass eine allfällige UVP-Pflicht des Vorhabens des Antragstellers jedenfalls eigenständig und unabhängig vom Vorhaben der Einschreiterin beurteilt werden muss.

5. Keine UVP-Pflicht

Unabhängig von den obigen Ausführungen ist jedenfalls festzuhalten, dass für die beiden Vorhaben auch bei gemeinsamer Betrachtung keine UVP-Pflicht besteht. Mit dem UVP-Feststellungsbescheid vom 27.04.2023, GZ: WST1-UF-186/001-2023, wurde eine Erhöhung der Kapazität um 7,45 MW als nicht UVP-pflichtig beurteilt.

Laut dem gegenständlichen Antrag soll eine weitere Anlage mit einer Kapazität von 4,1 MW errichtet werden.

Bei gemeinsamer Betrachtung würde sich eine Kapazitätserhöhung um 11,55 MW auf eine Gesamtkapazität beider Vorhaben von künftig 33,4 MW ergeben.

Der Änderungstatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 sieht eine UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung vor, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben und das Vorhaben der Einschreiterin würde künftig zwar der Schwellenwert der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 von 30 MW Gesamtkapazität sowie die Bagatellschwelle von 25 % für die Erweiterung durch beide Projekte des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 überschritten, jedoch beschränkt sich die Gesamtkapazitätserhöhung mit 11,55 MW auf 38,5 % des Schwellenwerts von 30 MW.

Weitere allenfalls zu kumulierende Windparks sind im üblicherweise für Kumulationen berücksichtigten Umkreis von 5 km um das Vorhaben nicht vorhanden (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.04.2023, GZ: WST1-UF-186/001-2023, PKt 1.4.2, S 6, Pkt 5.10, S 9).

Die UVP-Pflicht ist daher jedenfalls zu verneinen.

[...]

6.2.6 Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (Energiericht), NÖ Landesregierung vom 30. August 2024

[...]

Auf dem Grundstück Nr. 801, KG 14027, wird derzeit bereits eine Windkraftanlage der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H der Type ENERCON E 66 seit 2004 betrieben.

Diese Windkraftanlage bzw der dazugehörige Windpark soll seitens der Betreiberin nun repowert werden. Anstatt 9 bestehender Windkraftanlagen sollen 5 neue Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden. Hierbei wird das Grundstück Nr. 801, KG 14027, für eine neue (repowerte) Windkraftanlage nicht mehr in Anspruch genommen. Die Betreiberin plant beim erwähnten Grundstück nur den Rückbau der bestehenden Anlage.

Zum Vermerk des Herrn Jakob Schöggel in seiner Projektdokumentation zum UVP- Feststellungsantrag vom 05.08.2024, dass zum oben erwähnten Repoweringprojekt noch keine materienrechtlichen Verfahren gestartet wurden, ist zu erwähnen, dass bei der Energierechtsbehörde derzeit das oben erwähnte Repoweringprojekt (Genehmigung nach § 5 NÖ EIWG 2005) anhängig ist. Die Gesamtleistung der 5 neuen (repowerten) Windkraftanlagen soll 27,2 MW betragen. Das geplante Vorhaben soll auf 25 MW gedrosselt betrieben werden.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheb-

lichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung

entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu ver-

meiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfälli-

ge seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem an-

geführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 6</i>		<p><i>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i></p> <p><i>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamt-</i></p>	<p><i>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>leistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i>	
<i>Z 46</i>		<p><i>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i></p> <p><i>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten</i></p>	<p><i>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</i></p> <p><i>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i></p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe an-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>zuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprü-</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>fung durchzuführen</i>
<i>[...]</i>			

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p><i>Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
B	Alpinregion	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p><i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i></p>
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Es stellt sich die Frage, ob das gegenständliche Vorhaben mit jenem der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang steht. Wären die beiden Projekte ein einheitliches Vorhaben, müsste die UVP-Pflicht anhand aller von beiden Projekten geplanter Auswirkungen und Kapazitätserhöhungen beurteilt werden.

8.1.4 Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist unter einem Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen zu verstehen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

8.1.5 Es muss daher ein räumlicher *und* ein sachlicher Zusammenhang vorliegen.

8.1.6 Durch die Rechtsprechung ist geklärt, dass sich das Vorhaben nicht auf die jeweilige technische Anlage beschränkt, sondern auch alle mit dieser in ihrem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst (vgl VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, mwN) bzw ein Vorhaben auch mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen kann, wenn diese als räumlich zusammenhängende Projekte in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen (vgl VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0175, mwN).

8.1.7 Auf eine Personenidentität der Projektwerber kommt es dabei nicht an (vgl VwGH 11.5.2017, Ra 2017/04/0006), zumal auch Projekte verschiedener Projektwerber ein einheitliches Vorhaben bilden können.

8.1.8 Ein sachlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen den betroffenen Vorhabensteilen vorliegt (vgl VwGH 08.10.2020, Ra 2018/07/0447, Rz. 39). Dies trifft etwa zu, wenn ein einheitlicher Betriebszweck (vgl VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129) vorliegt oder wenn die Verwirklichung des einen Vorhabenteils die Verwirklichung des anderen erfordert (vgl VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160).

8.1.9 Jedenfalls kann die Frage, ob der von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 geforderte sachliche Zusammenhang vorliegt, nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden (VwGH 08.10.2020, Ra 2018/07/0447, Rz 41).

8.1.10 Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben ist evident, zumal die antragsgegenständliche Anlage auf einer Fläche errichtet werden soll, auf der sich derzeit eine Windkraftanlage der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. befindet.

8.1.11 Wie bereits aufgezeigt, müssen im Falle eines einheitlichen Vorhabens mehrerer Projekte die Voraussetzungen des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs kumulativ vorliegen.

8.1.12 Laut Judikatur des VwGH, liegt ein einheitlicher Betriebszweck dann vor, wenn die Verwirklichung des einen Vorhabenteils die Verwirklichung des anderen erfordert (vgl VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160). Dies ist gegenständlich jedoch nicht der Fall. Das bestehende Vorhaben wird völlig unabhängig von dem gegenständlichen Vorhaben umgesetzt. Eine Abhängigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens von dem bestehenden Projekt ist nicht ersichtlich.

8.1.13 Ein gemeinsamer Betriebszweck ist nicht ersichtlich, weshalb es sich nach Ansicht der Behörde bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben mit jenem der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. um kein einheitliches, sondern um zwei eigenständige Vorhaben handelt.

8.1.14 Der Antragsteller selbst geht von einem Neuvorhaben aus.

8.1.15 Es handelt sich daher um ein Neuvorhaben.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Da vom gegenständlichen Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird und die Windenergieanlagen nicht über einer Seehöhe von 1.000 m errichtet werden, kommen die Tatbestände der **Z 6 lit b und lit c** des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

8.2.2 Der Tatbestand der **Z 6 lit a** des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 unterzieht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW der UVP-Pflicht.

8.2.3 Der Tatbestand wird nicht erfüllt.

8.3 Zur Einzelfallprüfung

8.3.1 Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kri-

terium erfüllen, durch die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

8.3.2 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.3.3 Gegenständlich ist eine Windkraftanlage mit einer Kapazität von 4,1 MW geplant. Diese Kapazität beträgt unter 25 % des Schwellenwertes vom 30 MW, denn 25 % von 30 MW würden 7,5 MW betragen.

8.3.4 Der UVP-Schwellenwert der Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 von 30 MW wird nicht erreicht. Gleichzeitig bleibt das Vorhaben auch unterhalb der de minimis Schwelle von 25 % des Schwellenwertes, sodass auch keine Kumulationsprüfung mit anderen gleichartigen Vorhaben in räumlichem Zusammenhang durchzuführen ist.

8.3.5 Eine weitere Prüfung durch die Behörde ist daher nicht erforderlich.

8.3.6 Der Tatbestand wird nicht erfüllt, eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

8.4 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Da es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Rodungen kommt, ist die Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht beurteilungsrelevant.

9 Rechtliche Würdigung

Zum Vorbringen der der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG:

9.1 Zum Vorbringen, dass die Einspeisung des Projekts des Antragstellers aus dem Feststellungsbegehren nicht hervor geht und dass dieses auch überhaupt keine Angaben über die Energieableitung enthält, ist auszuführen, dass dies im Rahmen ei-

nes Feststellungsverfahren nicht zu prüfen ist und vielmehr in einem nachfolgenden Materienverfahren zu erörtern sein wird.

9.2 Dasselbe gilt für die Problematik, dass die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. berechtigt ist, die Anlage, die derzeit von ihr auf dem Grundstück, auf dem der Antragsteller seine Anlage plant, bis in das Jahr 2034 zu betreiben und mit dem Grundeigentümer ein Nutzungsrecht auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber bis zum Jahr 2052 vereinbart hat.

9.3 Bezüglich des Vorbringens des einheitlichen Vorhabens wird auf Pkt 8.1. des Bescheides verwiesen.

9.4 Zum Vorbringen des Verwirklichungswillens: Der Antragsteller bekräftigte seinen Verwirklichungswillen des gegenständlichen Vorhabens durch seine Verbesserungen und näheren Ausführungen, eine nähere Prüfung der Motivation des Antragstellers oder die konkrete tatsächliche Möglichkeit der Umsetzung des Vorhabens ist in gegenständlichem Verfahren jedoch nicht prüfungsrelevant und wird in nachstehenden Materienverfahren zu erörtern sein.

9.5 Abschließend sei festgehalten, dass, auch wenn man beide Vorhaben einer gemeinsamen Betrachtung unterzieht, keine UVP-Pflicht besteht. Mit rechtskräftigem Feststellungsbescheid vom 27.0 April 2023 zu WST1-UF-186/001-2023, wurde eine Erhöhung der Kapazität um 7,45 MW als nicht UVP-pflichtig beurteilt. Antragsgegenständlichen soll eine Windkraftanlage mit einer Kapazität von 4,1 MW errichtet werden. Dies würde eine Kapazitätserhöhung um 11,55 MW und eine maximale Gesamtkapazität von 33,4 MW ergeben.

9.6 Der Änderungstatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 sieht eine UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung vor, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

9.7 Zusammen würde dann zwar der Schwellenwert der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 von 30 MW Gesamtkapazität überschritten, jedoch erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % (50 % von 30 MW ergibt 15 MW, gegenständlich erfolgt eine Erhöhung von 11,55 MW).

9.8 Zu kumulierende Windparks sind im Umkreis von 5 km nicht vorhanden, daher ergäbe sich auch hier keine UVP-Pflicht.

Zum Vorbringen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

Zum Verweis auf die allgemeine Reinhaltspflicht WRG §30 und §33 ist auszuführen, dass dies in einem allfälligen nachfolgenden Materienverfahren zu berücksichtigen sein wird.

Es ist daher festzuhalten:

9.9 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.10 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG , Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29, 1090 Wien
2. Gemeinde Haunoldstein, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3384 Haunoldstein
3. Marktgemeinde Hürm, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 1, 3383 Hürm
4. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk

6. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
7. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als Energierechtsbehörde
8. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c

